Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Gemeinde Grömitz

1. Allgemeines

1.1 Entwicklung des Bebbauungsplanes Nr. 48

Der Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Grömitz wurde durch Erlaß des Innenministers vom o4.o4.1972 Az.: genehmigt und trat mit Bewirkung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am o8.o5.1972 in Kraft.

1.2 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes Grömitz und umfaßt die Flurstücke 37/29, 37/32 und einen Teil des Flurstückes 37/34 Flur 5 der Gemarkung Grömitz.

1.3 Entwicklung des Planes

Der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes liegt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz -genehmigt durch Erlaß vom 12.o2.1974 Az.: IV 81 b - 812/2 - 55.16 - zugrunde. Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes stimmen mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht überein.

Um den Anforderungen des § 8 Abs. 2 BBauG zu genügen, wird deswegen parallel zu dem Aufstellungsverfahren des vorliegenden Bebauungsplanes eine 7. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 2.3. und 29.3.1977.

1.4 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die ursprünglich vorgesehene

städtebauliche Verdichtung zu reduzieren. Auf das gesamte östliche WA 0,3 (1,0) - Baugebiet wird zugunsten einer Grünfläche (Tennis und Parkanlage) verzichtet.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BBauG sind deswegen nicht zu erwarten, da diese Maßnahme im Einvernehmen und auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erfolgt.

Diese Änderung entspricht den Zielen des Landesraumordnungsplanes, des Regionalplanes für den Planungsraum II und des Kreisentwicklungsplanes für die Jahre 1974 bis 1978, die als generelles Ziel für den Fremdenverkehrsordnungsraum die Qualitätsverbesserung ohne erhebliche Kapazitätsausweitung zum Inhalt haben.

An die südlichen Grenzen des Geltungsbereiches der privaten Grünfläche wird ein 3,5o m breiter öffentlicher Fußweg verlegt, der früher durch das Flurstück Nr. 37/32 verlief, um eine Verbindung vom Driftberg zur Trift herzustellen.

Auf einem Teil des Flurstückes Nr. 37/39 entfallen Stellplätze, weil keine dichtere Bebauung beabsichtigt ist. Diese Fläche wird umgewandelt in eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Kinderspielplatz. Mit der Verwirklichung des Planes soll alsbald begonnen werden.

1.5 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung ist aus den vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Karkbrook vorzunehmen. Das Abwasser ist der Kläranlage als Zweckverbandes Karkbrook zuzuführen. Die staubfreie Müllbeseitigung wird durch den Zweckverband Ostholstein wahrgenommen, der den Müll in der Verbrennungsanlage in Neustadt beseitigt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird der Regenwasserkanalisation zugeleitet.

Für die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie werden die notwendigen Versorgungsflächen zur Errichtung von Transformatorenstationen und sonstigen Versorgungsanlagen nach Feststellen des Leistungsbedarfs durch die Schleswag ermittelt und sind dann entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Die E-Versorgung des Geltungsbereiches erfolgt aus der vorhandenen Station "Kreienredder".

2. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die dieser Bebauungsplan die Grundlage bilden soll.

Werden bodenordnende oder sonstige Maßnahmen erforderlich, so finden diese Verfahren nach den §§ 24, 25 und 26, § 45 ff und § 8o ff des BBauG Anwendung.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Durch diese Änderung entstehen der Gemeinde Grömitz keine zusätzlichen Kosten, da die betroffenen Flurstücke bereits voll erschlossen sind.

Grömitz, den 18. FEB. 1980

- Der Bürgermeister -

GEMEINDE GRÖMITZ KREIS OSTHOLSTEIN